

Merkblatt für freischaffende Teilnehmer

Freischaffende Teilnehmer entrichten grundsätzlich den Höchstbeitrag, wie zur gesetzlichen Rentenversicherung (= Regelbeitrag). Dieser beträgt im Jahr 2017 monatlich 1.065,90 Euro im Ostteil der Stadt und Brandenburg und monatlich 1.187,45 Euro im Westteil der Stadt.

Weist ein freischaffender Teilnehmer durch den letzten Steuerbescheid, eine Bestätigung des Finanzamtes, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nach, dass 14 % seines reinen Jahreseinkommens (= gesamte unversteuerte Jahreseinkünfte aus berufsbezogener Tätigkeit nach Abzug der Berufskosten) des vorletzten Jahres den Jahresregelbeitrag in diesem Jahr über- oder unterschreiten, so kann er auf Antrag als Beitrag 14 % seines reinen Jahresberufseinkommens des vorletzten Jahres entrichten, höchstens jedoch das 1,5-fache und mindestens 20 % des jeweiligen Jahreshöchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Freischaffende Berufsanfänger können im Jahr der erstmaligen freischaffenden Berufsausübung und in den beiden darauffolgenden Jahren auf Antrag 7 % des reinen Jahresberufseinkommens entrichten, wobei als reines Berufseinkommen für die Zeit vor der erstmaligen Berufsausübung 50 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angesetzt werden. Damit ergibt sich für den Ostteil der Stadt und Brandenburg für das Jahr 2017 bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 68.400,00 Euro ein Beitrag in Höhe von 2.394,00 Euro jährlich (= 199,50 Euro monatlich). Für den Westteil der Stadt ergibt sich bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 76.200,00 Euro ein Beitrag in Höhe von 2.667,00 Euro jährlich (= 222,25 Euro monatlich). Entscheidendes Datum für den Beginn des Zeitraumes der 7%-Regelung (max. 3 Jahre) ist der Tag der Eintragung in die Liste der Architektenkammer Berlin bzw. der Tag der erstmaligen Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit.

Wenn Ihre Einkünfte aus freischaffender Tätigkeit im laufenden Jahr voraussichtlich unter die Grenze von 1/6 der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung fallen (1/6 BBG im Jahr 2017 11.400,00 Euro Ost, 12.700,00 Euro West), haben Sie die Möglichkeit sich für das laufende Jahr vorläufig beitragsfrei stellen zu lassen.

Eine endgültige Beitragsfreistellung erfolgt, wenn das nachgewiesene Jahresberufseinkommen des jeweiligen Jahres nicht höher ist, als die entsprechende Freistellungsgrenze. Liegt Ihr Jahresberufseinkommen über 1/6 der BBG aber unter 1/4 der BBG (1/4 BBG im Jahr 2017 17.100,00 Euro Ost, 19.050,00 Euro West), können Sie auf Antrag 10 % des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung **zahlen**.

Freischaffende Teilnehmer, die einen Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit beziehen, leisten mindestens einen monatlichen Versorgungsbeitrag in Höhe von 10% des Regelbeitrages (mtl. 106,59 Euro im Ostteil der Stadt und Brandenburg und monatlich 118,75 Euro im Westteil der Stadt).